



HAUSHALTSBESCHLUSS

Auszug aus dem Gemeindevertretungs-Sitzungsprotokoll vom 14.12.2009. Alle Beträge in Euro!

Aufgrund der Beratungs- und Abstimmungsergebnisse wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im **Rechnungsjahr 2010** werden die im beigeschlossenem Voranschlag vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt. Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

Ordentlicher Voranschlag		Außerordentlicher Voranschlag	
Ausgaben	7.743.700	Ausgaben	2.093.200
Einnahmen	7.743.700	Einnahmen	2.093.200

§ 2

1. Die Gemeindesteuern werden für das Rechnungsjahr 2010 folgend festgesetzt:

Von der Bemessungsgrundlage (Punkt a - c):

a) Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A)	500 %
b) Grundsteuer von Grundstücken nach dem Steuermessbetrag	500 %
c) Kommunalsteuer nach Kommunalsteuergesetz 1993 idgF	3 %
d) Hundesteuer gem. § 15 Abs. 3, Ziff. 2 FAG 2005 <u>Befreiungen:</u> Hunde in landwirtschaftlicher Verwendung, Lawinenhunde, Blindenhunde, Diensthunde und geprüfte Jagdhunde	40,00
e) Ortstaxe	0,90
f) Besondere Ortstaxe gemäß Verordnung des Bürgermeisters vom 15.12.2008	
bis 40 m ² Nutzfläche	180,00
über 40 m ² Nutzfläche	252,00
über 80 m ² Nutzfläche	324,00
dauernd abgestellte Wohnwagen	162,00
f) Vergnügungssteuer gemäß Vergnügungssteuerverordnung	

2. Es werden folgende Abgaben und Gebühren nach dem gesetzlichen Tarif beziehungsweise nach den festgesetzten und genehmigten Sätzen erhoben:

a) **Gemeindeverwaltungsabgabe**

lt. Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969 LGBL. 77/69, idgF und -verordnung 1993, LGBL. Nr. 65/93 idgF.

b) **Kommissionsgebühren**

lt. Landes- und Gemeindekommissionsgebührenverordnung 1999, idgF.

c) Friedhofsgebühren laut Friedhofsordnung (keine MWSt.)		brutto
Totengräbergebühr		280,00
Einzelgrab (zehn Jahre)		160,00
Doppelgrab (zehn Jahre)		320,00
Kindergrab (zehn Jahre)		75,00
Leichenhallenbenützung		75,00
Urnenbeisetzung im Grab		45,00
Gebühr je Urnennische (zehn Jahre) Teil I		320,00
Gebühr je Urnennische (zehn Jahre) Teil II		420,00

d) Gebühren Abwasserbeseitigung 10 % MWSt.		netto	brutto
laufende Gebühr je m ³ Abwasseranfall und Abrechnungszeitraum		2,80	3,08
Interessentenbeitrag pro Bewertungspunkt nach der Punktbewertungsverordnung		500,00	550,00

e) Wasserbenützungsg Gebühr 10 % MWSt.		netto	brutto
laufende Gebühr je m ³ und Abrechnungszeitraum		1,12	1,23
3 m ³ Zähler je Vierteljahr		2,00	2,20
7 m ³ Zähler je Vierteljahr		3,64	4,00
20 m ³ Zähler je Vierteljahr		9,27	10,20
50 m ³ Zähler je Vierteljahr		16,36	18,00
80 m ³ Zähler je Vierteljahr		19,09	21,00
Anschlussgebühr je m ³ umbauter Raum: Hochbauten samt Keller		0,85	0,94
Gewerblich genutzte Lagerhallen, Stallgebäude und Remisen		0,35	0,38
Heuhallen, Kleingaragen, Wintergärten, Gartenhäuschen und Holzhütten sind von der Wasseranschlussgebühr befreit		0,00	0,00

f) Marktstandgelder (keine MWSt.)		brutto
je lfm		3,60

h) Abfallabfuhrgebühr 10 % MWSt.		netto	brutto
Restabfall			
80 l oder 120 l Behälter Grundgebühr jährlich		37,60	41,36
240 l Behälter Grundgebühr jährlich		72,67	79,94
660 l Behälter Grundgebühr jährlich		199,85	219,84
770 l Behälter Grundgebühr jährlich		232,92	256,20
880 l Behälter Grundgebühr jährlich		266,35	292,98
1100 l Behälter Grundgebühr jährlich		332,84	366,12
Gebühr je Kilogramm (Verwiegung)		0,27	0,30
Sacksystem: je 120 l Sack (Mindestjahresmenge 6 Stk.)		6,01	6,70
Bioabfall			
Zusatzgebühr pro entleerte 80 l Biotonne		2,55	2,80
Zusatzgebühr pro entleerte 120 l Biotonne		3,82	4,20
Zusatzgebühr pro entleerte 240 l Biotonne		7,64	8,40

i) Kostenersätze Recyclinghof zzgl. MWSt.	netto	brutto
je m ³ Sperrmüll (bis 0,5 m ³ kostenlos) zzgl. 10 % MWSt.	32,00	35,20
je m ³ Bauschutt (bis 0,5 m ³ kostenlos) zzgl. 10 % MWSt.	24,00	26,40
je Matratze groß (ca. 180/85/10 cm und größer) zzgl. 10 % MWSt.	4,40	4,84
je Matratze klein (kleiner als 180/85/10 cm) zzgl. 10 % MWSt.	2,20	2,42
je m ³ Altholz zzgl. 10 % MWSt.	21,80	23,98

j) Beiträge nach dem Anliegerleistungsgesetz lt. LGBl. Nr. 77/76, idgF	brutto
je Längenmeter Straßenbeleuchtung (§ 3 Abs.2)	67,72
je Längenmeter Gehsteigerrichtung (§ 6 Abs. 2)	126,64

3. Privatrechtliche Entgelte:

a) Badebenützungsentgelte inkl. 10 % MWSt.	brutto
Tageskarten	
Erwachsene	4,00
Senioren (ab 60 Jahren oder Seniorenausweis)	3,00
Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren	2,00
Studenten, Präsenzdienner, Behinderte (mit Ausweis)	2,50
Schulklassen und Jugendgruppen ab 10 Personen (6 bis 18 Jahren)	0,80
Familientageskarte	7,00
Kurzbadezeit und Eintritte von 16-18 Uhr	
Schnupperkarte Erwachsene (Badezeit = 2 Stunden)	2,00
Schnupperkarte Kinder (Badezeit = 2 Stunden)	1,00
Familienkarte ab 16.00 Uhr	4,00
Zehnerblock	
Erwachsene	35,00
Senioren (ab 60 Jahren oder Seniorenausweis)	25,00
Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren	15,00
Studenten, Präsenzdienner, Behinderte (mit Ausweis)	20,00
Saisonkarten	
Erwachsene	55,00
Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren	25,00
Studenten, Präsenzdienner, Behinderte (mit Ausweis)	30,00
Familienkarte; unabhängig von der Kinderanzahl (6 bis 18 Jahren)	100,00
Alleinerzieher, unabhängig von der Kinderanzahl(6 bis 18 Jahren)	70,00
Senioren (ab 60 Jahren oder Seniorenausweis)	40,00
Gästekartentarif je Bett und Saison – Pauschale (zahlbar im vorhinein)	10,00
Kinder bis 6 Jahre erhalten freien Eintritt. Dies gilt auch während der Badesaison, in der das Kind das 6. Lebensjahr vollendet. Eintritt frei ab 18.00 Uhr.	

b) Seniorenheim, Heimgebühren und Pflegeentgelte (keine MWSt.)	brutto
Täglich	
Grundtarif Einzelzimmer	26,55
Grundtarif Doppelzimmer	25,22
Grundtarif Kurzzeitpflege	40,00
Pflegestufe 1	8,30
Pflegestufe 2	18,20
Pflegestufe 3	44,50
Pflegestufe 4	56,30
Pflegestufe 5	67,10
Pflegestufe 6 und 7	72,40

Die Einstufung ist vom Pflegepersonal im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzt durchzuführen.

Die Abrechnung erfolgt gemäß Sozialhilfe- Leistungs- und Tarifobergrenzen-Verordnung des Landes.

Preisnachlass bei Abwesenheit	brutto
ab dem 2. Tag einer Abwesenheit täglich auf den Grundtarif	5,20
ab dem 2. Tag einer Abwesenheit täglich auf den Pflgetarif	50 %
Kosten für das Waschen der Privatwäsche (je Stück):	
Bluse/Hemd/Schürze	1,00
Hose, Blouson	2,00
Damenkleid	2,00
Trainingsjacke –hose/Pullover	1,00
T-Shirt	0,50

c) Essenttarife Seniorenheimküche	brutto
je Essen auf Räder	4,50
je Seniorenessen oder Personalessen	4,00
je Schüleressen inkl. 10 % MWSt.	3,85

d) Kindergartengebühr monatlich inkl. 10 % MWSt. (Halbtageskindergarten)	brutto
Halbtagesgebühr je Kind	58,20
Für das 2. Kind aus demselben Haushalt	30,00
Zuschuss je Kind gemäß Familienpaket ab 1.9.2009	25,00
Das verpflichtende Kindergartenjahr ist beitragsfrei!	0,00

e) Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Erbringung von Leistungen				
	Menge	netto	MWSt.	brutto
Bauhofarbeiter	je Std.	28,75	20 %	34,50
Vorarbeiter	je Std.	30,00	20 %	36,00
Holder ohne Mann	je Std.	27,50	20 %	33,00
Unimog ohne Mann	je Std.	31,25	20 %	37,50
Streugerät oder Schneepflug ohne Mann	je Std.	42,50	20 %	51,00
Traktor ohne Mann	je Std.	25,00	20 %	30,00
Kipper Toyota Dyna 150 ohne Mann	je Std.	24,00	20 %	28,80
Pritsche Toyota Dyna 100 ohne Mann	je Std.	20,00	20 %	24,00
Anhänger	je Std.	7,00	20 %	8,40
Bus WV ohne Mann (850)	je Std.	27,50	20 %	33,00
Tankwagen (z.B.für Straßenwäsche) ohne Mann	je Std.	48,00	20 %	57,60
Rohrbruchsuchgerät mit Mann	je Std.	35,00	20 %	42,00
Kleingeräte Verleih	je Std.	10,00	20 %	12,00
Bühnenverleih je m ²	je Tag	8,00	20 %	9,60
Humus ab Bauhof	je m ³	16,00	20 %	19,20
Humus inklusive Zustellung je m ³	Pauschale	32,00	20 %	38,40
Streusalz	50 kg	11,00	20 %	13,20
Wasserzähler 3m ³ neu (z.B. nach Frostscha-	1 St.	43,50	20 %	52,20
den)				
Wasserzähler 7m ³ neu	1 St.	56,00	20 %	67,20
Wasserzähler 20m ³ neu	1 St.	128,00	20 %	153,60
Turnhalle Schule Bruck/Glstr. (Vereine)	je Std.	14,50		14,50
Turnraumbenützung Kindergärten	je Std.	5,00		5,00
Vereinsheim-Räumlichkeiten Sportplatzstraße	je Std.	5,00		5,00
Ausstellungs-/Seminarraum Schulzentrum Bruck	je ½ Tag	70,00	20 %	84,00
Inserat in Gemeindezeitung	1 Seite	160,00	20 %	192,00

§ 3

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird auf jene Beträge, die dort enthalten sind, festgesetzt. Die Darlehen dürfen nur nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Einzelgenehmigung gem. § 85 Abs. 1 lit. d der Gemeindeordnung 1994 aufgenommen und ausschließlich nur für die im außerordentlichen Voranschlag angegebenen Zwecke verwendet werden. Das Darlehen darf nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung des veranschlagten Vorhabens notwendig ist.

§ 4

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei verspätetem Eingehen von veranschlagten Einnahmen zur rechtzeitigen Leistung von veranschlagten Ausgaben des ordentlichen Haushaltes die vorhandenen Rücklagemittel vorübergehend in Anspruch zu nehmen. Sollten zu diesem Zeitpunkt Rücklagemittel nicht vorhanden sein, wird der Bürgermeister gemäß § 31 Abs. 2 GHV 1998, LGBl. Nr. 39/98 ermächtigt, Kassenkredite bis zu einem Höchstbetrag von € 363.000,00 aufzunehmen. Hierdurch werden die besonderen Genehmigungen gemäß § 85 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 nicht berührt. Kassenkredite (Kontokorrentdarlehen) sind ehestens, spätestens jedoch bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres zurückzuzahlen.

Die Besetzung der Planstellen der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung nur nach dem beigeschlossenen Stellen- bzw. Dienstpostenplan erfolgen. Dieser unterliegt der Genehmigung der Landesregierung. Die individuelle Anstellung bzw. Überstellung und eventuelle Beförderung ist separat zu beschließen und der Gemeindeaufsichtsbehörde zu melden.

§ 5

Die Ausgaben der Postenklassen 4, 6 und 7 innerhalb eines Ansatzes sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Richtigkeit des Auszuges aus der Niederschrift und des Haushaltsbeschlusses bestätigt:

Bruck an der Großglocknerstraße, am 14.12.2009

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:
Herbert Reisinger